



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

I. Gegen Zustellungsurkunde
Helfende Hände gemeinnützige GmbH
Geschäftsführung
Reichenaustraße 2
81243 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung. Gewerbe
FQA / Heimaufsicht
KVR-I/24 Team 2

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44639
Telefax: 089 233-44666
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 11
Zimmer: 359
Sachbearbeitung:
Herr Adrian
peter.adrian@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
24.04.2019

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Helfende Hände gemeinnützige GmbH
zur Förderung und Betreuung mehrfachbehinderter
Kinder und Erwachsener
Reichenaustraße 2
81243 München
www.helfende-haende.org

Geprüfte Einrichtung: Helfende Hände gemeinnützige GmbH
Reichenaustraße 2
81243 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Einrichtung wurde am 28.01.2019 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

- Betreuung Menschen mit Behinderung
- Pflege und Dokumentation
- Freiheit einschränkende Maßnahmen
- Personal

Hierzu hat die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:
Stationäre Einrichtung

Angebotene Wohnformen:
Wohnheim für Menschen mit schwerer körperlicher und geistiger Behinderung

Therapieangebote: Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie,
Unterstützte Kommunikation

2. Lebensraum: Die Förderstätte ist im Haus angegliedert

Angebotene Plätze: 54 (plus 6 Plätze Kurzzeitwohnen, ohne Prüfauftrag)

Belegte Plätze: 54

Einzelzimmerquote: 100 %

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 42,1 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 6

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Im Rahmen der Routineprüfung wurden die aus der letzten Prüfung festgestellten Mangel-sachverhalte überprüft. Die Mängel in den Bereichen Betreuung von Menschen mit Behinderung, Wohnqualität und Qualitätsmanagement wurden abgestellt.

Aktuell leben 54 schwerstmehrfach behinderte Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung. Der überwiegende Teil ist auf einen Rollstuhl angewiesen und nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Lage, verbal zu kommunizieren. Auf Grund der schweren Mehrfachbehinderungen ist im Alltag eine intensive Unterstützung und Begleitung erforderlich. Die Hilfebedarfsgruppe IV ist einundfünfzig mal, die Hilfebedarfsgruppe V drei mal vertreten.

Fachkräfte des Wohnheims, die Hausleitung und die FQA diskutierten die Maßnahmen zum herausfordernden Verhalten einer Bewohnerin. Diese fand seit einer Reihe von Nächten nicht zur

Ruhe. Die begleitende Dokumentation war aktuell. Die Kommunikation mit der Förderstätte war gegeben. Die Angehörigen wurden eingebunden. Die Kommunikation mit dem Arzt erfolgte zeitnah. Eine weitere Klärung hinsichtlich möglicher Schmerzen war geplant. Zu erkennen war, dass der Tagdienst und die Nachtwache in enger Abstimmung arbeiten. Für die FQA wurde deutlich, dass die Bewohnerin fachlich gut begleitet und versorgt wurde. Es zeigte sich auch, Patentlösungen gibt es nicht. Der Umgang mit der Situation wird von allen Beteiligten durch die Erfahrungen erlernt. Regelmäßige Fallbesprechungen konnten von der FQA nachvollzogen werden, diese sichern zusätzlich das Vorgehen nach dem Stand fachlicher Erkenntnis.

In Bearbeitung ist ein Prozess zur inhaltlichen Ausgestaltung und Entwicklung eines Schutzkonzeptes zur Prävention vor Gewalt und sexualisierter Gewalt. Es wurde eine bereichsübergreifende Steuerungsgruppe eingerichtet, mit Vertretern aus verschiedenen Fach- und Organisationsbereichen. Ein Fahrplan wurde der FQA im Nachgang zur Prüfung vorgestellt.

Die Wohngruppentüren der WG 1, 2, 3, 6 und 9 werden über Drehknäufe betätigt. Der überwiegende Teil der Bewohnerinnen und Bewohner ist aufgrund ihrer schweren Behinderungen nicht in der Lage, eigenständig eine offene Tür zu passieren. Für einzelne Bewohnerinnen und Bewohner, die eine Türklinke betätigen könnten, liegt ein aktueller Beschluss des Amtsgerichts vor. Die Wohngruppentüren der WG 4, 5, 7 und 8 wurden im Nachgang zur Prüfung mit Türklinken ausgerüstet.

In vier Fällen sind Betten vorhanden, die komplett mit Netz oder Gitter verschlossen werden können. In zwei Fällen liegt jeweils eine Epilepsie mit sehr starken Krampfanfällen vor. In einem Fall hat die Maßnahme keinen freiheitsentziehenden Charakter, da aufgrund der schweren Behinderung keine willentlichen, zielgerichteten Bewegungen möglich sind. Durch die Dokumentation ist eine dauerhafte oder zeitweise Öffnung der Betten in drei Fällen während der Ruhephasen belegt. Ein aktueller Beschluss des Amtsgerichts liegt jeweils vor. Für die FQA ist eine schrittweise Umsetzung von Alternativen zum Verschluss zu erkennen.

Der Umgang mit FEM und die entsprechenden Prozesse in der Einrichtung werden weiterhin einen Prüfungsschwerpunkt bilden.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand des vereinbarten Personalschlüssels in Verbindung mit der Belegungszahl, ein Abgleich des Stellenplanes mit dem Dienstplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) in der Einrichtung mit 42,1,1% nicht erfüllt wird.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Den Mängeln der Prüfung vom 06.09.2018 wurde abgeholfen. Im Bereich Personal wurde eine Unterschreitung der Fachkraftquote festgestellt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

IV.1 Qualitätsbereich: Personal

IV.1.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand des vereinbarten Personalschlüssels in Verbindung mit der Belegungszahl, ein Abgleich des Stellenplanes mit dem Dienstplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPflWoqG) in der Einrichtung mit 42,1,1% nicht erfüllt wird.

IV. 1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 AVPflWoqG dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens jede zweite weitere betreuende Person eine Fachkraft sein. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt gemäß Art. 3 Abs. 3 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs.1 Sätze 1 und 2 AVPflWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IV. 1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen weitere Fachkräfte zu beschäftigen, um die Fachkraftquote von mindestens 50% erfüllen zu können.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 18.03.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu den Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Der Träger hat keine Stellungnahme vorgebracht.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.

Die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, und die Einrichtungsleitung haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

b) Elektronisch, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Adrian

II. Per Email an:

Bezirk Oberbayern, Sozialcontrolling
Regierung von Oberbayern -FQA-
Referat für Gesundheit und Umwelt

mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. KVR-I/2- Abteilungsleitung

V.n.A.

IV. KVR-I/24-L

zur Kenntnisnahme

V. z.A.